



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 37. Extractus ex Letzneri Chronico Hildesiensi lib. I. cap. XXXIV. von
Henrico dem vier und dreysigsten Bischoffe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

III. Portas fœtentem & vaccarum hæc tenus occlusas referentes
IV. Subortâ controversiâ inter Clerum & Cives, illi acquiescant, quod Canonicci ad rem cognoscendam deputati, & Juramento adstricti æquum esse decreverint.

V. Singulis annis feria secundâ post Dominicam primam Quadragesimæ in generali Capitulo Consules jurent, se jura & libertatem Ecclesiasticam, & quantum in ipsis fuerit, conservaturos.

VI. Quot annis recenter electi Consules quando vel ab Episcopo vel Cathedrali Capitulo vocati fuerint, ipsimet adherant, jurabuntque super sacras Divorum Reliquias, se fidam habituros custodiam portarum, & munimentorum Urbis, ac S. Pantaleonis portam quando necessum fuerit, Episcopo ac Canonicis interdiu noctuq; reseraturos.

Num. 37.

H. VI
28

Extractus ex Letzneri Chronico Hildesiensi lib. I. cap. XXXIV.
von Henrico dem vier und dreysigsten Bischoffe.

Henricus Graff zu Wolbenberg des Nahmens der ander / Allecke zugenandt Gifsen Hermans des jüngern Graff Gottschalcks / Graff Eudolfs / Graff Burchards und Graff Albrechts Bruder / ein frommer friedsamet und sißter Herz / und Geistlich und ein Canonicus zu Hildesheim auch nach Zeiten zum Decano verordnet / und endlich A. D. 1310 zum 34.sten Bischoff zu Hildesheim erwohlet und verordnet als Clemens V. Pabst / und Henricus IV. Romischer Kaiser war / Er hat daselbst die Kirch und dem Stift mit Ruhm und Nutz 8. Jahr fürgetanden. Im Anfang seiner Regierung haben sich die Bürger zu Hildesheim Ihm fast wiedersäzig erzeigt / ohne auch keine Huldigung thun wollen / und was von Lehen / Gütern in der Stadt dem Bischoff heimgesallen / haben sie zu sich genommen / und sich in vielen die Geistliche Freyheit zu schrökken unterstanden / darumb hat der Bischoff nahe vor die Stadt eine Wohnung gebauet / der Bürger Übermuht darauff Inhalt zu thuen / und nandte dicke Steuer / Gewalt / aber die Bürger verachteten den Bischoff mit seinem Gebäude und nanden es spottlich die Alekenburg / aber der Bischoff ließ es dabey nicht bleiben / sondern versamblete ein Kriegs-Dölk und belagerte die Stadt / nahme ihnen das Mühlentor / Weyde und zwang sie in wenig Tagen / daß sie sich ergeben / sich mit Ihm vertragen / und huldigen müssten / unter den Articula des Vertrags / wie der damals schriftlich auffgerichtet wurde / wahren sünemlich diese ; Was sie wieder der Geistlichen Freyheit gehandelt / soll abgeschaffet seyn / und sie forthin darwieder nicht handeln / die Pforte auff dem hintern Thumb-Hoff / die man izund die stinkende Pforte nennet / solche die Bürger lange verschlossen gehalten / solten sie wieder eröffnen.

Und da sich wiederum Irrungen zwischen den Geistlichen und der Bürgerschaft tragen würden / was denn die Thumb-Herren bey ihren Leyden vor Recht erkennen dabei solle es ohne alle Ein- und Wiederrede bleiben.

Und allg. Jahr wenn neue Bürgermeister verordnet / sollen dieselbige wenn sie vom Bischoff oder Thumb-Capitol erforderet werden / in Ihre Gegenwart kommen / und auff Heiligelhum schwören / daß sie alle Stadt / Thoren getrewlich verwahrent / und daß sie insonderheit S. Pantaleonis Thor (izund das Damm-Thor genannt) und die obigen meldte Pforte dem Bischoff und Thumb-Capitol zu allen Ihren Tagen und Nachtes eröffnen wollen.

Es soll auch fürgemelbter Bürgermeister alle Jahr Montags nach dem Sonntag
Invocavit in Generali Capitulo schweren / das sie alle Frey- und Gerechtigkeit der Kir-
chen / so viel an ihnen ist erhalten und verhätigen sollen.

Auff solche Mittel ist damals dieser Streit beygeleget / und hat Bischoff Henrich/
wie auch sein negster Successor ferner mit der Stadt Hildesheim in guter friedlicher We-
he gelebet.

Extract aus desselben Letzneri Dasselsch- und Einbeckscher
Chronic. Anno 1596. zu Erfurth gedruckt durch
Johan Beck.

Das andere Capitul von Graff Henrichen zum Wohlenberg dem
XXXIV. Bischoff zu Hildesheim.

Henrich Graff zum Woldenberge / des Nahmens der ander / Alecke zugenandt/
Graff Henrichs des Eltern Sohn / Graff Walthers / Diethrichs / Hermans und
Hortschaleks Bruder / ein frommer / friedfamer und stiller Herz / ward Geistlich
und ein Canonicus zu Hildesheim / und darnach daselbst zum Thumb / Dehand ver-
ordnet / und endlich Anno Christi 1311. zum 34. Bischoff gen Hildesheim berufen und
gewählt / Indict 9. als Clemens V. Pabst / und Henricus VII. Räyser war. Aber
die gemeine Bürgerschaft wolten ihn für einen Herren weder erkennen noch annehmen.
Darumb fassete er einen Grossl auf sie / und nahme ihnen das Mühlens Wasser / bewete
auch zu Trog und Verdriss / nahe für die Stadt ein Castel / sie darauf zu zwingen / dem
Übermuht zu beoren / und zum Gehorsam zu bringen / Anno Christi 1312. und nandte
dasselbe Castel Steuer/Gewalt. Die Bürger aber zu Hildesheim nandten es contume-
liose und spöttischer Weise / die Aleckenburg.

Es hat auch dieser Bischoff mit den Fürsten zu Braunschweig egleiche ganz beschwer-
liche Kriege führen müssen / in welchen die Fürsten egleiche mahl grossen Schaden genom-
men / darumb auch die Fürsten ungerne gesehen / als sie hernach wider ihren Willen sehn
müssen / das ihnen der Graff am Land zu Göttingen zum nachbahren sigen sollte.

Casparus Bruschius rühmet diesen Bischoff fast hoch / und schreibt unter andes-
ten von Ihm / das Er mit sonderlicher Bescheidenheit die von Hildesheim dahin gebracht/
das sie Ihm angeloben müssen / unterhang und gehorsam zu sein / und darauf sie zu Gnag
dem auff- und angenommen. Item , er schreibt und rühmet von Ihm / das Er ein Eich-
haber gewesen sey der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit / und ein Feind der Ungerechtigkeit.
Ein Ernsthaftiger und gestrenger Rechter des Bösen / aber dagegen gütlich und freund-
lich gegen die Seinen / sonderlich aber soll Er den Bucherern und vorhüllischen Leuten/
wie auch den unzüchtigen Schandlappen von Herzen Feind gewesen sein.



Num. 38.

Extract aus dem also rubricirtem Protocollo vom Decembr.
632. und Jan. 633. so tempore Episcopi Osnabrugens-
sis gehalten worden.

Sabbathi 11. Decembr. 632.

P R A E S E N T I B U S .

D. Honßbrsch.	Doct. Bucholtz.
D. Schall.	Doct. Stein.
D. Cancellario Mensing.	D. Synd. Capituli.

Deputirte von der Stadt / als Joannes Weichman / Henricus Brandes / Joann-
nes Reichen / und Olricus Witterding werden mit dem Stadt Secretario Dysio here-
ein gefordert. Denselben hält Herr Langlar für / wüssten sich zu erinneren / was ihnen
gesetz